



Bern, Mai 2007

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Betreffend die Volksinitiative « für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern » und zum Bundesgesetz über die Verfolgungsverjährung bei Straftaten an Kindern

Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	4
2. Allgemeine Beurteilung	4
3. Beurteilung nach Themen	4

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren

Gerichte

Bundesgericht	BG
Bundesstrafgericht	BStGer
Obergericht Solothurn	

Kantone

Zürich	ZH
Bern	BE
Luzern	LU
Uri	UR
Schwyz	SZ
Obwald	OW
Nidwald	NW
Glarus	GL
Zug	ZG
Freiburg	FR
Solothurn	SO
Basel-Stadt	BS
Basel-Landschaft	BL
Schaffhausen	SH
Appenzell Ausserrhoden	AR
Appenzell Innerrhoden	AI
St.-Gallen	SG
Graubünden	GR
Aargau	AG
Thurgau	TG
Ticino	TI
Vaud	VD
Valais	VS
Neuchâtel	NE
Genève	GE
Jura	JU

Politische Parteien

Freisinnig Demokratische Partei	FDP
---------------------------------	-----

Sozialdemokratische Partei	SP
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP
Schweizerische Volkspartei	SVP
Evangelische Volkspartei	EVP
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU

Übrige Organisationen

Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz	ZV
Schweizerischer Anwaltsverband	SAV
Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz	KSBS
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter	SVR
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz	DJS
Marche blanche	
Kinderschutz Schweiz	Kinderschutz
Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen	EKKJ
Défense des enfants international	DEI
Terre des hommes	TdH
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen	FSP
Universität Zürich Rechtswissenschaftliches Institut	
Université de Neuchâtel	

Die Vernehmlassungsergebnisse

1. Einführung

Mit Beschluss vom 28. Februar 2007 ermächtigte der Bundesrat das EJPD, ein Vernehmlassungsverfahren über die Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes in Bezug auf die Verjährung bei schweren Gewaltstraftaten und Sexualstraftaten an Kindern zu eröffnen. Das Vernehmlassungsverfahren lief bis 30. April 2007.

48 Vernehmlassungsadressaten haben geantwortet. Zwei Eidgenössische Gerichte (BG und BStGer) und eine Organisation (ZV) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Alle Kantone, 6 politische Parteien, 12 Organisationen und das Solothurner Kantonsgericht haben Stellung genommen.

2. Allgemeine Beurteilung

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlasser stellte sich gegen die Volksinitiative, die als unverhältnismässig und unklar beurteilt wurde, und nahm den Gegenvorschlag positiv auf. Nur ein Kanton (VS) und eine Partei (EDU) unterstützten die Volksinitiative und lehnten den Gegenvorschlag ab. Die Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS), das Kantonsgericht Solothurn und die Universität Neuenburg sprachen sich für die Beibehaltung der derzeitigen Situation aus und lehnten somit Initiative und Gegenvorschlag ab. Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) ging noch weiter und verlangte schlicht und einfach die Aufhebung der Bestimmungen, die eine besondere Regelung der strafrechtlichen Verjährung für Verbrechen und schwere Vergehen an Kindern unter 16 Jahren vorsehen (Art. 97 Abs. 2 und 4 StGB und 55 Abs. 2 und 4 MSG).

Von den Vernehmlassern, die dem Gegenvorschlag zustimmten, bedauerten einige (ZH, SO, GR, TG, VD, SG, AG, GL), dass die Bestimmungen zur strafrechtlichen Verjährung innerhalb von etwa 15 Jahren zum vierten Mal geändert würden, was die Rechtssicherheit beeinträchtige. Verschiedene Vernehmlasser (ZH, BE, LU, GL, BL, SH, AI, AR, GR, JU, EKKJ) zeigten sich besorgt über das erhöhte Risiko von Justizirrtümern, das sich aus einer Verlängerung der Verjährungsfrist ergeben könnte, was nicht im Interesse des Opfers sei. Im Übrigen wurden zu den folgenden Themen spezifischere Bemerkungen angebracht.

3. Beurteilung nach Themen

Von der besonderen Verjährungsfrist betroffene Delikte

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlasser stimmte dem Katalog der Straftaten zu, für die eine verlängerte Verjährungsfrist gelten soll, d. h. Art. 111-113, 122, 182, 189-191 und 195 StGB. Einige wünschten jedoch, diesen Katalog auf die Titel 1, 4 und 5 des Strafgesetzbuches (VD) oder auch auf die Art. 135 und/oder 197 Ziff. 3 StGB auszudehnen (BE, NW, Kinderschutz Schweiz, Terre des hommes, Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen). Umgekehrt kritisierten zwei Vernehmlasser (NE, DJS), dass sich der Katalog nicht auf strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität beschränkt. Wie bereits erwähnt, verlangte der SAV die Aufhebung der Ausnahmeregelung, die für unmündige Opfer unter 16 Jahren vorgesehen ist.

Die zusätzliche Aufnahme von Artikel 112 und 182 StGB sowie von Artikel 157 MStG in die Liste der von der verlängerten Verjährungsfrist betroffenen Delikte hat die Vernehmlasser zu keinen besonderen Bemerkungen veranlasst.

Besonders zu schützende Personen

Nur zwei Kantone (OW, VD) verlangten, die verlängerte Verjährungsfrist auf alle unmündigen Opfer – und nicht nur auf Unmündige unter 16 Jahren anzuwenden.

Dauer der Verjährungsfrist

Kein Kanton forderte eine Verlängerung der im Gegenvorschlag vorgesehenen Verjährungsfrist. Hingegen wurde dies von einer Partei (SVP, Ausdehnung bis zum 45. Altersjahr des Opfers) und von einer Kinderschutzorganisation (Kinderschutz Schweiz, Verlängerung der Verjährungsfrist von 15 auf 20 Jahre) verlangt.

Basel-Land wies jedoch darauf hin, für das Opfer wäre es besser, eine gewisse Zeit vor dem 33. Altersjahr Strafanzeige bzw. Strafklage einzureichen, da das Ermittlungsverfahren vor allem bei weit zurückliegenden Taten einige Zeit in Anspruch nehmen könne. Tatsächlich müssen der Täter gefunden, Gutachten in Auftrag geben werden usw. Die Verjährung läuft weiter, bis ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist (Art. 97 Abs. 3 StGB). Wenn das Opfer somit erst kurz vor Erreichen des 33. Altersjahrs Strafanzeige bzw. Strafklage einreicht, ist es denkbar, dass die Verjährung während der Ermittlungen eintritt.

Unterschiedliche Behandlung von erwachsenen und unmündigen Tätern

Die unterschiedliche Behandlung erwachsener und unmündiger Täter wurde von allen Vernehmlassern begrüsst, mit Ausnahme von zwei Kantonen (AI, AR), die sich dafür aussprachen, die verlängerten Verjährungsfristen auch auf unmündige Täter anzuwenden.

Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung hat die Vernehmlasser zu keinem Kommentar veranlasst.

Ergänzende Massnahmen

Drei Parteien verlangten, dass neben der Anpassung der strafrechtlichen Verjährung ergänzende Massnahmen getroffen werden. Die SP verlangte insbesondere, dass die Prävention von Kindsmisbrauch zentralisiert wird. Die CVP forderte, das Rückfallrisiko zu minimieren, indem verurteilten Tätern die Ausübung eines Berufs oder jeder anderen freiwilligen Tätigkeit mit Kindern untersagt wird, und Strafregistereinträge, die Verurteilungen wegen sexuellen Handlungen mit Kindern betreffen, nicht zu löschen. Aus den gleichen Überlegungen verlangte die SVP, den Arbeitgebern bei der Ausschreibung von Stellen, die Kontakt mit Kindern erfordern, ein spezielles Zugangsrecht zu den Strafregisterdaten der Stellenbewerber zu gewähren.